

Vollstreckbarkeit von Urteilen im Rechtsverkehr zwischen Deutschland und Russland¹

Matthias von Wedel

Partner, NJP Rechtsanwälte

Hans Joachim Nothelfer

Partner, NJP Rechtsanwälte



Данная статья освещает вопросы исполнения судебных решений в правовых взаимоотношениях между Германией и Россией.

>> Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf die Sicht eines deutschen Unternehmens, welches Verträge mit russischen Partnern abschließt. Die maßgeblichen Probleme der Vollstreckbarkeit von Urteilen stellen sich allerdings für den russischen Vertragspartner in gleicher Weise:

Am Ende eines Vertrages findet sich zumeist eine Rubrik, welche gemeinhin „Schlussbestimmungen“ genannt wird. Üblicherweise werden bei grenzüberschreitenden Verträgen in derartige „Schlussbestimmungen“ immer auch Regelungen zur Rechtswahl und zum Gerichtsstand aufgenommen. Dabei wird jeder Vertragspartner in der Regel bestrebt sein, ein Recht zu vereinbaren, welches ihm vertraut ist – im Zweifel also der deutsche Vertragspartner deutsches Recht, der russische Vertragspartner russisches Recht – und einen Gerichtsstand an seinem Sitz. Im Streitfall erspart er sich damit lange Anreisen zu Gerichtsterminen, kann auf seine vertrauten Rechtsberater zurückgreifen und muss sich nicht in die Unsicherheit eines ihm unbekanntes Rechtssystems begeben.

Während die Wahl deutschen Rechts für einen deutschen Vertragspartner in den meisten Fällen entscheidende Vorteile haben wird, führt der plausible Wunsch nach der Zuständigkeit eines Gerichts am eigenen Sitz nicht zu dem erwarteten Erfolg. Zwar ist die Chance vor einem deutschen Gericht, in einem – nach deutschem Rechtsverständnis – rechtsstaatlichen Verfahren zu einem – nach deutschem Rechtsverständnis – „richtigen“ Urteil zu kommen, wesentlich höher als vor einem russischen Gericht. Doch was macht man dann mit einem solchen Urteil? Man vollstreckt oder versucht zu vollstrecken. Und damit beginnen die Probleme.

Die Vollstreckung von Urteilen deutscher Gerichte ist in Deutschland kein rechtliches Problem. Gleiches gilt für die Vollstreckung von Urteilen russischer Gerichte in der Russischen Föderation. Innerhalb der Europäischen Union gibt es gesetzliche Regelungen, die die Vollstreckung von Urteilen

eines Mitgliedstaates in den anderen Mitgliedstaaten ermöglichen. Mit vielen weiteren Staaten bestehen Rechtsschutzabkommen, die das gleiche Ziel verfolgen. Ein entsprechendes deutsch-russisches Abkommen existiert indes nicht. Auch dies ist zunächst nicht problematisch, obwohl in den verschiedenen Prozessordnungen der Russischen Föderation geregelt ist, dass die Vollstreckung von Urteilen ausländischer Gerichte ausschließlich aufgrund völkerrechtlicher Verträge erfolgen darf. Die russischen Obergerichte lassen das bloße Fehlen solcher Verträge nicht für die Ablehnung eines Antrages auf Vollstreckbarerklärung einer „ausländischen“ Entscheidung ausreichen. Nach der mittlerweile wohl überwiegenden Auffassung der russischen Obergerichte ist ein ausländisches Urteil auch ohne Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrages für vollstreckbar zu erklären, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist und keine anderen Gründe eine Vollstreckung ausschließen. Die Rechtslage in Russland entspricht damit – jedenfalls in diesem Punkt – der Rechtslage in Deutschland. In § 328 Abs. 1 ZPO heißt es, die Anerkennung ausländischer Urteile sei u. a. dann ausgeschlossen, „wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist“. Ist also die Gegenseitigkeit verbürgt und liegen keine anderen Ausschlussgründe vor, ist das Urteil – auch für Zwecke der Vollstreckung – anzuerkennen. In beiden Staaten gilt damit das so genannte Gegenseitigkeitsprinzip. Das heißt, es werden Urteile von Gerichten aus den Staaten anerkannt, in denen Urteile der eigenen Gerichte ebenso Anerkennung finden. Umgekehrt angewendet bedeutet das Gegenseitigkeitsprinzip jedoch, dass Urteile von Gerichten aus Staaten, die Urteile eigener Gerichte nicht anerkennen, auch nicht anerkannt werden. Ohne eine solche Anerkennung ist eine Vollstreckung aber ausgeschlossen.

Dies ist eines der Probleme im deutsch-russischen Rechtsverkehr. Bislang wurde noch kein Urteil eines deutschen Gerichts in Russland und deshalb auch noch kein Urteil eines russischen Gerichts in Deutschland anerkannt und umgekehrt. Auch wenn sich damit das Gegenseitigkeitsprinzip ad absurdum führt, kann das Problem durch die Gerichte der beiden Staaten nicht gelöst werden. In beiden Rechtsordnungen – der russischen und der deutschen – wäre die erste gerichtliche Ent-

scheidung, mit der ein Urteil eines Gerichts des anderen Staates anerkannt würde, rechtswidrig. Der erste Schritt, den beide Rechtsordnungen von der jeweils anderen Seite verlangen, ist den Gerichten in beiden Rechtsordnungen unmöglich. Dieser erste Schritt ist aber die Voraussetzung für ein Greifen des Gegenseitigkeitsprinzips. Dieser Konflikt ist bis heute nicht gelöst. Eine Lösung ist ohne ein deutsch-russisches Rechtshilfeabkommen nicht zu erwarten. Konkrete Aktivitäten der Politik, die in diese Richtung gehen, sind nicht bekannt.

Es stellt sich deshalb die Frage, was zu tun ist. Ist ein deutsches Gericht zuständig, besteht zwar die (relative) Sicherheit ein nach deutschem Rechtsverständnis rechtmäßiges Urteil zu erlangen, aber keine Möglichkeit, dieses in Russland zu vollstrecken. Die örtliche Zuständigkeit eines russischen Gerichts zu vereinbaren, wird der deutsche Vertragspartner kaum akzeptieren. Zwar sind Urteile russischer Gerichte selbstverständlich in Russland vollstreckbar, jedoch führt die bei russischen Gerichten nach wie vor nicht auszuschließende „Präsenz sachfremder Einflüsse“ dazu, dass die Rechtsdurchsetzung gegen einen russischen Vertragspartner für ein ausländisches Unternehmen auf das Äußerste erschwert, in vielen Fällen auch ganz ausgeschlossen ist. Es muss also eine Möglichkeit außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit gefunden werden.

Die einzig empfehlenswerte Vorgehensweise ist die Vereinbarung eines Schiedsgerichts. Hierzu bieten sich insbesondere internationale Handelsschiedsgerichte an wie etwa Paris, Stockholm, Wien, Bonn, Helsinki, aber auch Moskau. Diese Schiedsgerichte, auch das Internationale Handelsschiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau, haben – im Gegensatz zu den russischen Gerichten – einen ausgezeichneten Ruf in Bezug auf Fachkenntnis und Unabhängigkeit und – was noch wichtiger ist – ihre Urteile können, sowohl in Deutschland als auch in Russland anerkannt, für vollstreckbar erklärt und vollstreckt werden. Grundlage hierfür ist das UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, dem Deutschland und Russland beigetreten sind.

Zu beachten ist, dass die Zuständigkeit eines internationalen Handelsschiedsgerichts ausdrücklich vereinbart werden muss. Insbesondere bei Verträgen mit russischen Partnern ist dabei unbedingt auf die genaue Formulierung der Schiedsklausel Wert zu legen. Der Begriff „Arbitrage-Gericht“ – russisch „арбитражный суд“ – bezeichnet, anders als dies die eigentliche Wortbedeutung nahelegen würde, nicht ein Schiedsgericht, sondern die staatlichen Handelsgerichte der Russischen Föderation, in etwa vergleichbar mit den Kammern für Handelssachen bei den deutschen Landgerichten. Wird in einer Gerichtsstandsklausel also die Zuständigkeit des „Arbitrage-Gerichts Moskau“ vereinbart, wird das Verfahren schließlich vor einem staatlichen russischen Gericht geführt. Die internationalen Handelsschiedsgerichte schlagen in ihren Schiedsordnungen Schiedsklauseln vor. Die durch das Schiedsgericht, dessen Zuständigkeit vereinbart wird, vorgeschlagene Klausel

sollte möglichst im von diesem vorgeschlagenen Wortlaut übernommen werden.

Aber auch Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen sind in Russland nicht unproblematisch. Man muss sich hierzu wiederum mit dem russischen Gerichtssystem auseinandersetzen. Das Verfahren zur Anerkennung des Schiedsspruches mag noch überschaubar sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Schiedsspruch des Internationalen Handelsschiedsgerichts der IHK der Russischen Föderation in Moskau vorliegt, da dann nicht das UN Übereinkommen vom 10. Juni 1958, sondern das Verfahren über die Anerkennung inländischer Schiedssprüche, also originäres russisches Recht, Anwendung findet. Das eigentliche Problem ist die Zwangsvollstreckung in Russland. Die Durchsetzung gerichtlicher Titel ist in Russland durch Unzulänglichkeiten in der Behördenorganisation und eine unklare Rechtslage in einem solchen Maße erschwert, dass der Internationale Gerichtshof für Menschenrechte, und selbst der russische Verfassungsgerichtshof, dies mehrfach kritisiert haben. Hinzu kommt die in Russland allgemein bekannte und bereits genannte Anfälligkeit staatlicher Behörden für „sachfremde Einflüsse“, was immer wieder dazu führt, dass auch gerichtlich verbrieft Ansprüche nicht durchsetzbar sind. Der russische Gesetzgeber hat erst Anfang des Jahres 2008 mit einer umfassenden Reform des Zwangsvollstreckungsrechts versucht, diese Unzulänglichkeiten zu beseitigen und eine Basis zu schaffen, um die Effektivität und Zuverlässigkeit der Zwangsvollstreckung in Russland zu verbessern, ob ihm dies gelungen ist, muss sich indes noch zeigen. Ein russischer Vertragspartner dürfte auf deutlich geringere Widerstände bei der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen in Deutschland treffen.

Was bedeutet dies für den deutschen Vertragspartner in der Praxis? Die Rechtsdurchsetzung aus Verträgen – auf gerichtlichem Weg – ist in Russland schwierig. Selbst wenn – was in jedem Falle zu empfehlen ist – eine Schiedsklausel in den Vertrag aufgenommen wird, wird es der deutsche Partner ausgesprochen schwer haben, etwaige Forderungen gegen seinen russischen Partner durchzusetzen. Dies wird umso schwerer, je größer und einflussreicher der russische Partner ist. Dem deutschen Vertragspartner sollte also dringend daran gelegen sein, es nicht auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit seinem russischen Partner ankommen zu lassen. Er sollte seine Forderungen mit anderen Mitteln, die es vielfältig gibt, bereits bei Abschluss des Vertrages sichern und sich im Ernstfall auch nicht scheuen, solche Sicherheiten zu nutzen.

NJP Rechtsanwälte
Dresden – Kazan
Bertolt-Brecht-Allee 22, 01309 Dresden
Tel.: +49 351 / 31 99 20 00
E-Mail: info@n-j-p.com
Internet: www.n-j-p.com

¹ Wenn in diesem Beitrag nicht ausdrücklich von Schiedsgerichten die Rede ist, sind staatliche Gerichte gemeint.